

AG_REGIERUNGSRAT RRB Nr. 2023-000823 vom 28. Juni 2023

Ag Regierungsrat, 2023-06-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_regierungsrat_RRB Nr. 2023-000823](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_regierungsrat_RRB_Nr.2023-000823)

FR: AG_REGIERUNGSRAT RRB Nr. 2023-000823 du 28 juin 2023

IT: AG_REGIERUNGSRAT RRB Nr. 2023-000823 del 28 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Bauprojekt Das erstinstanzlich bewilligte und strittige Bauprojekt sieht vor, das bestehende Regenrückhaltebecken R._____ abzubrechen und auf den Parzellen bbb und aaa ein neues, grösseres zu bauen. Gemäss dem vom Departement BVU genehmigten Generellen Entwässerungsplan (GEP) ist ein Durchlaufbecken mit einem Stapelvolumen von 300 m² zu realisieren, wobei der Sedimentationsraum ein Volumen von mindestens 240 m² einnimmt. Die Gesamtlänge des Beckens inklusive Ein- und Auslauf beträgt 28,90 m (Aussenmasse), wovon 21,75 m auf den Sedimentationsraum entfallen. Die Breite beträgt 8,10 m und die Höhe 4,20 m. Über dem Regenbecken ist überdies ein Betriebsgebäude von 4 m x 6 m x 2,5 m geplant, weshalb die maximale Gesamthöhe der Baute aufgrund einer Beckenvertiefung für eine Tauchpumpe insgesamt 8,00 m beträgt. Regenbecken und Betriebsgebäude sollen unterirdisch erstellt beziehungsweise nach Fertigstellung mit Erdreich und einer extensiven Wiese überdeckt werden, so dass nur noch der mit Blocksteinmauern abgestützte Zugang des Betriebsgebäudes sichtbar ist. Die Zu- und Ableitungen werden an die neue Lage des Regenbeckens angepasst und im C-Uferweg verlegt. Als ökologischer Ausgleich soll der heute meist trockene alte C-Arm G._____ durch Ausbaggern der Sedimentationen wieder reaktiviert, mit Wurzelstöcken und Totholz als Laichstrukturen und als Unterstände für Fische aufgewertet und mit einer Buhne vor erneuter Verlandung geschützt werden. Der grössere Teil des neuen Regenbeckens ist auf der Parzelle bbb geplant, welche gemäss geltendem Bauzonenplan der Stadt Q. vom 20. September 2016 in der Bauzone "Kernzone K" liegt, während die nordwestliche Ecke des geplanten Regenbeckens mit einem kleineren Teil in die Parzelle aaa ragt, auf welcher Wald stockt. Auch die Zu- und Ableitungen mit den Kontrollschächten kommen teilweise ausserhalb des Baugebiets und in den Wald zu liegen. Betroffen sind ferner teilweise der Perimeter des Auenschutzparks T. und der Gewässerraum von C. und G._____. Im Umfeld des Regenbeckens liegen zudem nebst der archäologischen Fundstelle D._____ zwei kantonale Denkmalschutzobjekte des mittelalterlichen Schlösschens F._____ mit Teilstücken einer römischen Kastellmauer.

E. 2

von 8

der Stadtrat Q. eine Gehörsverletzung begangen, welche bei der Kostenverlegung zu berücksichtigen ist, aber keine Neuauflage des Baugesuchs erfordert. Der Mangel wurde im Beschwerdeverfahren behoben und zur Forderung einer Neuauflage zugunsten Dritter ist der Beschwerdeführer nicht berechtigt. Unberechtigt ist sodann der Vorwurf des Beschwerdeführers, der Stadtrat Q. habe die [...] Kommission und den Beschwerdeführer

als Mitglied dieser Kommission ungenügend an der Ausarbeitung des Bauprojekts sowie der ökologischen Ausgleichsmassnahmen beteiligt und ihnen zu wenig Gelegenheit eingeräumt, ihre Interessen einzubringen. Es mag zwar zutreffen, dass die Kommissionsmitglieder nicht zu den Begehungen mit den Projektverfassern vom 21. Februar und 17. März 2017 eingeladen wurden. Aus den vom Stadtrat Q. mit der Beschwerdeantwort vom 28. März 2022 als Beilage 7 eingereichten Protokollen der 52.–54. Sitzung der [...] Kommission (vgl. act. 143) geht jedoch hervor, dass der Neubau des Regenbeckens R._____ dreimal in den Sitzungen der [...] Kommission Q. traktandiert war, dass der Beschwerdeführer an diesen Sitzungen anwesend war, dass über den Fortgang des Projekts informiert wurde und Gelegenheit bestand, die Interessen der Kommission einzubringen. So heisst es zum Beispiel im Protokoll vom 20. Februar 2017 unter Traktandum 5 (vgl. Beilage 7 zur Beschwerdeantwort der Stadt Q. vom 28. März 2022, act. 143): "BB informiert, dass die kantonale Abteilung Landschaft und Gewässer (ALG) im Bereich des C._____ ökologische Ausgleichsmassnahmen für das projektierte Regenausgleichsbecken in R._____ angedacht hat und nimmt Vorschläge der [...] Ko für solche Massnahmen zur Weiterleitung an die ALG entgegen."

E. 3

von 8

des Wassers in die C. lässt sich indessen eine Durchquerung des Uferwaldes nicht vermeiden, wobei durch die weitestgehende Leitungsverlegung im Uferweg der Wald bestmöglich geschont wird. Da das Regenwasser unter Ausnutzung des natürlichen Gefälles zum Regenbecken und weiter in die C. geführt werden muss, scheiden C-aufwärts. gelegene Standorte aus und C-abwärts. befindet sich das bereits dicht überbaute Siedlungsgebiet von Q.. Das führt faktisch dazu, dass ein alternativer Standort nur noch an der C. östlich der Eisenbahnbrücke zur Verfügung steht. Wie im Bericht der Stadt Q. zur Prüfung von Alternativen vom 9. November 2018 (Seite III., act. 122) überzeugend ausgeführt wird, liegt dieser alternative Standort vollständig ausserhalb Baugebiet und im Wald. Zudem müssten wesentlich längere Leitungen durch den Uferwald verlegt werden, was entsprechend grössere befristete Rodungen bedingen würde. Insgesamt schneidet dieser alternative Standort daher wesentlich schlechter ab. Keine Alternative ist die vom Beschwerdeführer befürwortete Beibehaltung des bestehenden Regenbeckens und die dafür notwendige Reduktion des Abwassers durch vermehrte Versickerung (vgl. Replik, S. 19 ff., act. 161–164). Das Teiltrennsystem mit Versickerung des nicht verschmutzten Abwassers ist im Generellen Entwässerungsprojekt Q. bereits vorgesehen. Im Bauprojekt zum Regenbecken R._____ ist die zukünftige vollständige Versickerung des Dachwassers im Einzugsgebiet bereits berücksichtigt und zwingend umzusetzen. Das Abwasser von Strassen wird im Kanton Aargau entgegen dem Antrag des Beschwerdeführers als verschmutzt betrachtet und nicht ohne Vorbehandlung versickert oder in Gewässer eingeleitet, weil sich nach längeren Trockenperioden viel die Gewässer gefährdender Schmutz, Russ von Dieselabgasen, Pneubetrieb usw. auf der Strasse gebildet haben kann und mit dem Regenwasser abgeschwemmt werden könnte. Nach Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen (Art. 7 Abs. 1 GSchG). Für

Abwasser aus Überläufen von Mischsystemen legt die Behörde die Anforderungen im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Rahmen der GEP fest. Deshalb wurde vorliegend im genehmigten GEP das strittige Regenbecken als gesamtschweizerisch etablierte Behandlungsanlage in der geplanten Grösse vorgeschrieben. Die Standortgebundenheit auf den Parzellen aaa und bbb ist daher mangels besser geeigneter Alternativen zu bejahen. In der Rodungsbewilligung der Abteilung Wald BVU vom 23. Juni 2021, welche dem Beschwerdeführer zugestellt wurde und die er nicht begründet beanstandet hat, wurde zudem aufgezeigt, dass keine alternativen, mildere Massnahmen zur befristeten Rodung von insgesamt 1'429 m² Wald mit anschliessender Ersatzaufforstung bestehen. Die geschützte Ufervegetation wird bestmöglich geschont. Allerdings ist die erteilte Rodungsbewilligung bis zum 31. Dezember 2022 befristet und für die Wiederaufforstung wurde eine Frist bis zum 31. Dezember 2023 gesetzt (vgl. act. 96 f.). Infolge der Verzögerung des Bauprojekts durch die vorliegende Beschwerde können diese Fristen nicht eingehalten werden. Sie müssen deshalb vom Regierungsrat entsprechend der ursprünglich geplanten Dauer erstreckt werden. Die Rodungsbewilligung wird daher auf 18 Monate seit Rechtskraft des vorliegenden Entscheids verlängert und die Ersatzaufforstung hat innert 30 Monaten seit Rechtskraft des vorliegenden Entscheids zu erfolgen. Selbst wenn die Standortgebundenheit nach dem Gesagten zu bejahen ist, darf eine Baubewilligung nur erteilt werden, wenn dieser keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 lit. b RPG). Das ist in der nachfolgenden Erwägung zu prüfen.

E. 4

von 8

geäussert und Auflagen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen des Bauprojekts formuliert haben, klar zu verneinen. Zunächst ist festzustellen, dass das strittige Bauprojekt gegenüber dem heutigen Zustand einen Mehrwert erzeugt, indem bei starken Regenfällen verschmutztes Abwasser nicht mehr unbehandelt in die C. fliesst. Die kantonalen Fachstellen haben mit ihren Projektoptimierungen und zahlreichen Auflagen dafür gesorgt, dass der generierte Nutzen der Anlage ihre nachteiligen Auswirkungen klar übersteigt. Sie haben also nicht nur die beteiligten Interessen gegeneinander abgewogen, sondern überdies sichergestellt, dass die entgegenstehenden Interessen minimiert und die positiven Effekte verstärkt werden und deutlich überwiegen. Die Kantonale Denkmalpflege BKS hat zwar festgestellt, dass sich in der Umgebung des Bauprojekts zwei Denkmalschutzobjekte befinden. Diese werden aber nicht beeinträchtigt, da die für das Regenbecken erforderlichen Bauten unterirdisch erstellt werden, nach der Erstellung also nicht mehr zusammen mit den Schutzobjekten wahrgenommen werden können. Für die Detailgestaltung des sichtbaren Eingangsbereichs des Betriebsgebäudes wurde eine Auflage zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen formuliert (vgl. Stellungnahme der Kantonalen Denkmalpflege BKS vom 3. Juni 2020; act. 45 f.). Die Kantonsarchäologie hätte es aufgrund des Risikos einer Tangierung von spätrömischen Kastellmauren begrüsst, wenn ein alternativer Standort gefunden worden wäre. Aufgrund der vorgenommenen geologischen Sondierungen auf den Parzellen aaa und bbb hat die Kantonsarchäologie dem Bauvorhaben aber unter Auflagen zustimmen können (vgl. Stellungnahme der Kantonsarchäologie vom 4. Juni 2020, S. 2, act. 49 f. sowie Stellungnahme vom 27. Januar 2022, act. 130). Die Abteilung für Umwelt BVU hat in ihrer Stellungnahme aufgezeigt, dass aus Gründen des Gewässerschutzes und der diesbezüglichen rechtlichen Vorgaben auf das Bauprojekt in der geplanten Grösse nicht verzichtet werden kann und dass umfassende

Abklärungen ergeben haben, dass keine Alternativen bestehen, welche die auf dem Spiel stehenden Interessen besser wahren (vgl. Stellungnahme vom 18. Januar 2022, act. 123 f.). Die Sektionen Natur und Landschaft sowie Gewässernutzung der Abteilung Landschaft und Gewässer BVU haben ferner die Landschaftsschutzinteressen und die gefährdeten Interessen von Flora und Fauna vertieft geprüft, eine Verbesserung des ökologischen Ausgleichs verlangt und auf das Bauprojekt intensiv Einfluss genommen, um die entgegenstehenden Interessen bestmöglich zu wahren, nachteilige Auswirkungen möglichst von vorneherein zu vermeiden und unvermeidliche ungünstige Auswirkungen durch ökologische Ausgleichsmassnahmen zu kompensieren, so dass gegenüber dem heutigen Zustand sogar beträchtliche Verbesserungen erzielt werden können (vgl. Stellungnahme vom 26. Januar 2022, act. 128 f.). Die Abteilung für Baubewilligungen BVU hat schliesslich die Rodungsbewilligung, die fischereirechtliche Bewilligung und die dadurch wahrgenommenen Interessen samt den unter zahlreichen Auflagen erfolgten Zustimmungen der beigezogenen Fachstellen der Departemente BKS und BVU zu einem kantonalen Zustimmungssentscheid koordiniert, welcher alle erkannten und geltend gemachten Interessen berücksichtigt und gegeneinander abwägt (vgl. Zustimmungsverfügung der Abteilung für Baubewilligungen BVU vom 13. Juli 2021, act. 100–105). Auch wenn zum Schluss kein zusammenfassendes Fazit der vorgenommenen umfassenden Interessenabwägung verfasst wurde, ist diese zweifellos mit der gebotenen Gründlichkeit erfolgt.

E. 5

von 8

als kompensiert wird. Auch die ursprünglich geplante, bis zu 6 m hohe Blocksteinmauer hätte ein grosses Hindernis für Lebewesen dargestellt. Auf der Ostseite der neuen Wasserfläche ist jedoch eine schwach geneigte Böschung geplant, welche relativ leicht überwunden werden kann. Die Sektion Jagd und Fischerei der Abteilung Wald BVU hat die fischereirechtliche Bewilligung erst am 17. März 2021 in Kenntnis der revidierten Pläne für den ökologischen Ausgleich erteilt und die darin vorgesehenen Änderungen befürwortet (vgl. act. 92 f.). Das ergibt sich unmissverständlich aus der Erwähnung der mit der Revision zusätzlich geschaffenen ökologischen Aufwertungen für die Fische in der fischereirechtlichen Bewilligung. Unter anderem wird mit der vorgesehenen tieferen Ausbaggerung des Altarms dafür gesorgt, dass dieser stets mit Wasser versorgt ist und dass bei jedem Wasserstand der C. eine Verbindung zu dieser gewährleistet ist. Durch zusätzlich vorgesehene Wurzelstöcke und Totholz im Wasser werden Laichplätze und Jungfischlebensräume bereitgestellt, die komplexe Buhne bei der C-Einmündung wirkt einer erneuten Verlandung entgegen und es entsteht eine permanente Rückzugsstelle für verschiedene Fischarten speziell während Hochwasserereignissen. Dass in der Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen BVU vom 13. Juli 2021 in Erwägung 2.4.1 der Abbruch der Betonmauer und deren Ersetzung durch eine Blocksteinmauer trotz Revision der Pläne weiterhin erwähnt ist, ist als Versehen zu werten (vgl. act. 104). Als Ersatz für die für Fische attraktiven Hohlräume in der Blocksteinmauer sind Wurzelstöcke und Totholz im Wasser vorgesehen, weshalb der Verzicht auf die Ersetzung der Betonmauer durch eine Blocksteinmauer den ökologischen Ausgleich nicht verschlechtert. In Reaktion auf die Replik des Beschwerdeführers vom 3. Juni 2022 hat die Abteilung Landschaft und Gewässer BVU in ihrer Stellungnahme vom 26. August 2022 zudem vorgeschlagen, den ökologischen Ausgleich durch Verzicht auf den im Baugesuch

vorgesehenen Durchbruch der Betonschwelle unter der Fussgängerbrücke weiter zu verbessern (vgl. act. 189). Damit geht zwar ein durchgängiges Rückzugsbecken für Fische verloren, es kann aber das am südlichen Ende des Altarms bestehende und zumindest bei Niedrigwasser vom Altarm abgegrenzte Feuchtbiotop erhalten werden, wie das der Beschwerdeführer gefordert hat. Damit kann die dortige Restwasserfläche in Zeiten, da sie nicht ausgetrocknet ist, temporär als Amphibienlaichgewässer dienen. Nachdem auch die Abteilung für Baubewilligungen BVU (vgl. act. 216) und die Bauherrschaft (vgl. act. 204) diese Änderung befürwortet haben, ist sie verbindlich als zusätzliche kantonale Auflage zu verfügen.

E. 6

von 8

000467 vom 8. April 2022, S. 11; Nr. 2012-001738 vom 19. Dezember 2012, S. 6 f.). Die Durchführung einer Augenscheinsverhandlung würde im vorliegenden Fall keine zusätzlichen, den vorliegenden Entscheid ändernden Erkenntnisse bringen, weshalb darauf verzichtet werden kann.

E. 7

von 8

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird folgende Anpassung der baulichen Massnahmen für den ökologischen Ausgleich als zusätzliche kantonale Auflage zum Dispositiv Buchstabe A. der Zustimmungsverfügung der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 13. Juli 2021 verfügt: "Auf den im Baugesuch vorgesehenen Durchstich der Betonschwelle unter der Fussgängerbrücke ist zu verzichten, um das Feuchtbiotop am südlichen Ende des C.-Altarms zu erhalten." b) Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Die von der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt am 23. Juni 2021 erteilte und bis zum 31. Dezember 2022 befristete Rodungsbewilligung wird auf 18 Monate seit Rechtskraft des vorliegenden Entscheids verlängert. Die Ersatzaufforstung hat statt bis zum 31. Dezember 2023 innert 30 Monaten seit Rechtskraft des vorliegenden Entscheids zu erfolgen. 3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 3'000.–, der Kanzleigebühr und den Auslagen von Fr. 1'129.70, insgesamt Fr. 4'129.70, werden zu 35 %, das heisst mit Fr. 1'445.40 der Einwohnergemeinde Q. und zu 65 %, das heisst mit Fr. 2'684.30 dem Beschwerdeführer A. auferlegt. Aufgrund des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 2'000.– hat A. noch Fr. 684.30 zu bezahlen. 4. A. wird verpflichtet, der Einwohnergemeinde Q. ihre auf Fr. 7'000.– festgesetzten Parteikosten im Verfahren vor dem Regierungsrat zu 30 %, das heisst mit Fr. 2'100.– zu ersetzen.

E. 8

von 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.